



Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
~~Herr GROMMES Herbert~~, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, ~~Frau SPIES-THIESEN Martina~~, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Steuer auf Pferde.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170 § 4 der Verfassung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 184-193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen vom 13. April 2019;

In Anbetracht dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Stadt die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht dessen, dass der Besitz eines Pferdes, welches dem Sport und/oder dem Vergnügen dient, keinen Nutzwert aufweist und nur der Freizeitgestaltung dient;

In Anbetracht dessen, dass Pferde unter zwei Jahren typischerweise nicht zum Reiten oder für sportliche Zwecke genutzt werden, sondern dienen der Aufzucht oder Zucht.

In Erwägung dessen, dass bei Pferdezüchtern durch den stetigen Verkauf von Pferden keine genaue Anzahl ermittelt werden kann, und somit eine jährliche Pauschalsteuer angebracht ist;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 2 NEIN-Stimme(n) (Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda) und 4 Enthaltung(en) (Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Frau PAUELS Steffi, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Herr KARTHÄUSER Bernd) :

Artikel 1: Zugunsten der Stadt St. Vith wird ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine jährliche Steuer auf Pferde erhoben, die zum 1. Januar des Steuerjahres gehalten werden.

Artikel 2: Die Steuer auf Pferde wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| - Pferde mit einer Schulterhöhe - Widerrist- von mindestens 1,20 Meter | 50,00 € |
| - Pferde mit einer Schulterhöhe - Widerrist- von maximal 1,20 Meter | 25,00 € |

Die beim Handelsgericht eingetragenen Pferdehandels- und Pferdezüchtbetriebe werden jedoch einer Pauschalsteuer von 500,00 € unterworfen, ungeachtet der Anzahl Pferde.

Artikel 3: Pferde unter 2 Jahren sind von dieser Steuer befreit.

Artikel 4: Die im Artikel 2 festgesetzte Steuer findet Anwendung auf alle Pferde, welche auf dem Gebiet der Gemeinde gehalten werden, sei es von:

- natürlichen Personen, unabhängig vom Wohnort;
- juristischen Personen, mit oder ohne Gesellschaftssitz in der Gemeinde.

Artikel 5: Die Steuer wird durch den Besitzer des Pferdes geschuldet. Der Halter des Pferdes ist Mitschuldner im Sinne von Artikel 13 §2-4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, da er sich im Auftrag des Besitzers um die Pferde kümmert und sie beherbergt. Halter ist der Besitzer oder Mieter der

Einrichtung, Anlage oder des Grundstückes, wo die Pferde sich befinden, die besteuert werden.

Artikel 6: Die in Artikel 2 festgelegte Steuer wird pro Steuerjahr berechnet, ungeachtet der Dauer des Aufenthaltes des Pferdes auf dem Gebiet der Gemeinde St. Vith.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige ist dazu gehalten bis zum 1. März des Steuerjahres, der Verwaltung unaufgefordert eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl Pferde sowie alle für die Besteuerung relevanten Angaben. Jede Änderung der so gemeldeten Informationen muss der Verwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig. Die während der Gültigkeitsdauer einer früheren Verordnung abgegebene Erklärung behält ihre volle Gültigkeit. Es ist daher nicht erforderlich, die Erklärung auf Grundlage der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung erneut abzugeben.

Artikel 8: Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Besteuerung von Amts wegen zur Folge.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Die in Artikel 2 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 11: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 12: Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 13: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Stadt St. Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 14: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Stadt St. Vith;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorie: identitäts- und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Stadt St. Vith verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch die Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommenssteuergesetzbuches 92, oder an die Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer, übermittelt.

Artikel 15: Der gegenwärtige Beschluss wird der übergeordneten Behörde zwecks Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzende :
gez. Werner HENKES

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 01. Dezember 2025

Der Generaldirektor

Der Bürgermeister

Tom FAYMONVILLE



Werner HENKES